

80.001

die Trede und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Kinderbetreuung - in Hamburg,
Drehbahn 54,

Verlangen und Bescheidene.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9a Zivilsenats des Hannoverschen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. September 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

F u ß s s e

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen, weil keiner der Tatbestände des § 51 BGB gegeben sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung keine Zweifel hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften und ihrer Auslegung aufwerfe, insbesondere nicht über Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BGB bezeichneten Art zu befinden sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Eigentum besteht nach dem BGB nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen

des § 51 BGG erfüllt sind. Mit der Begründung, daß keiner der in § 51 BGG aufgeführten Entschädigungstatbestände gegeben sei, hat das Berufungsgericht den Anspruch aus tatsächlichen Erwägungen abgelehnt. Soweit sich der Kläger gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wendet, kann seine Beschwerde keinen Erfolg haben. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich insoweit nicht. Das gilt vor allen für die Angriffe, die der Kläger dagegen erhebt, daß nach der Auffassung des Berufungsgerichts zwischen der Einstellung der Tätigkeit der Gestapo und der Auflösung ihrer Dienststellen und der Besitzergreifung der dort befindlichen Verwahrstelle durch die Besatzungsmacht kein Zeitraum liege, in dem die Interessen der Kläger und die anderer Verwahrstücke der Gestapo dem unkontrollierten Zugriff Dritter ausgesetzt waren. Die sofortige Beschwerde kann auch insofern keinen Erfolg haben, als der Kläger die Verletzung der dem Berufungsgericht gemäß § 176 BGG obliegenden Ermittlungspflicht rügt. Welche Ermittlungen anzustellen und welche Beweise gegebenenfalls zu erheben sind, damit über das Bestehen bestimmter als entscheidungserheblich in Betracht kommender Tatsachen eine Feststellung getroffen werden kann, richtet sich, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, nach den Umständen des einzelnen Falles. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht auch in diesem Zusammenhang nicht offen. Schließlich kann dem Kläger auch insoweit nicht gefolgt werden, als er geltend machen will, daß Angehörige der Gestapo, die die Verhaftung eines Verfolgten vornahmen, nicht als die Interessen des Verfolgten währende Personen anzusehen sind. Wenn es auch richtig ist, daß in Regelfälle die Sicherstellung des Eigentums eines Verfolgten durch Angehörige der Gestapo nicht den Interessen des Verfolgten diene, so können doch besondere Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu einer anderen Würdigung der Sachlage führen können. Das Berufungsgericht hat die insoweit bestehenden Zweifel nicht verkannt, wie sich aus seinen Ausführungen auf Seite 15 ff des Urteils ergibt. Es hat jedoch eingehend dargelegt



110

daß im vorliegenden Fall die Aeservierung der den Verfolgten abgenommenen Wertgegenstände durch die Gestapo als eine seine Interessen wahrende Beaufsichtigung dieser Gegenstände anzusehen sei. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtlich möglich, sodaß ein grundsätzlicher Rechtsirrtum in der Auslegung des § 51 Abs. 3 ZPO nicht ersichtlich ist.

Da auch ein anderer Grund, der nach § 219 Abs. 2 ZPO die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine Abweichung von der Rechtsprechung des erkennenden Senats, nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Harke

Wilden